# Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten

Siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWIG, § 13 Abs. 2 ArbSchG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, § 13 DGUV Vorschrift 1

Unterschrift des Unternehmers

Rückseite beachten!

Frau/Herrn	
Tradition	
werden für den Betrieb	
(Nam	ne der Firma)
(Ansch	nrift der Firma)
die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitsschutze Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheits in eigener Verantwortung	_
<ul> <li>Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten,</li> <li>Gefährdungen zu beurteilen und erforderliche Mal</li> <li>Anweisungen zu geben und sonstige Maßnahmer</li> <li>eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen,</li> <li>die Betreuung durch Fachkräfte für Arbeitssicherh sicherzustellen,</li> <li>einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden und ein Z vierteljährlich zu organisieren, sofern die Anzahl d</li> <li>die arbeitsmedizinische Vorsorge oder sonstige al</li> <li>die Beschäftigten ausreichend und angemessen z</li> </ul>	n zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu treffen, neit bzw. Betriebsärzte nach DGUV Vorschrift 2  Zusammentreffen der Beteiligten mindestens einmal der Beschäftigten mehr als 20 beträgt, rbeitsmedizinische Maßnahmen zu veranlassen und
_	nmen erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung. n ein persönliches Budget zur Verfügung gestellt, das eauftragten auszuhändigen.
Ort	Datum

Stand: 02/2018 Seite 1 von 4

Unterschrift der beauftragten Person

### Vor Unterzeichnung beachten!

## § 9 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG)

- (1) Handelt jemand
  - 1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
  - 2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
  - 3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.
- (2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten
  - 1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
  - 2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er aufgrund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand aufgund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

### § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

### § 15 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SBG VII)

- (1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über
  - Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
  - 2. ...

### § 13 Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

Stand: 02/2018 Seite 2 von 4

# Erläuterungen zur Übertragung von Unternehmerpflichten

Siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWIG, § 13 Abs. 2 ArbSchG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, § 13 DGUV Vorschrift 1

Der Unternehmer ist stets persönlich für die Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz und anderen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie der DGUV Vorschrift 1 "Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention" und anderen Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Die folgende Tabelle gibt einen erläuternden Überblick, welche Personen für eine Pflichtenübertragung in Frage kommen und wann eine Pflichtenübertragung erforderlich ist:

Unternehmer	Personen, die die Verantwortung für	Pflichtenübertragung
	den Arbeitsschutz tragen oder	erforderlich
	übernehmen	
Natürliche Person	Unternehmer selbst	Nein
(in der Regel ist eine		
ausreichende fachliche		
Qualifikation vorhanden)		
Juristische Person	- Gesetzlicher Vertreter (Vorstand/	Nein
(z.B. eingetragener Verein	Geschäftsführer)	
oder GmbH)	- unter Umständen einer von mehreren	
	gesetzlichen Vertretern	
Natürliche oder juristische	- Personen in leitender Funktion, z.B. der	Ja
Person mit mehreren	Leiter einer Einrichtung, der Filialleiter	
Betrieben	einer Apotheke, der verantwortliche	
	Meister einer Friseurfiliale, die	
	Pflegedienstleitung	
	- Gegebenenfalls für einen Einzelbetrieb	Nein
	der Unternehmer selbst	
Natürliche Person	Übertragung an Personen mit fachlicher	Ja
ohne ausreichende fachliche	Qualifikation	
Qualifikation	- Personen in leitender Funktion,	
(z.B. die kaufmännische	z.B. der Leiter einer Einrichtung, der	
Leitung einer Apotheke,	Filialleiter einer Apotheke, der	
eines Pflegedienstes, einer	verantwortliche Meister einer	
Friseurkette)	Friseurfiliale, die Pflegedienstleitung,	
	der QMB mit Weisungsbefugnis.	

Eine Person, die die arbeitsschutzrelevanten Aufgaben in eigener Verantwortung übernehmen soll, muss folgende Anforderungen erfüllen:

- 1. Sie besitzt die fachliche Qualifikation, die erforderlich ist, um die Gefährdungen im Betrieb zu erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen zu können.
- 2. Sie ist aufgrund der Betriebsgröße noch unmittelbar in das Betriebsgeschehen einbezogen und besitzt die notwendigen praktischen Erfahrungen, um die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen.
- 3. Aufgrund der Organisationsstruktur ist sie auch diejenige Person, die die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen entweder selbst durchführt oder unmittelbar anordnet.

Stand: 02/2018 Seite 3 von 4

### Grundsatz

Nach § 13 DGUV Vorschrift 1 kann der Unternehmer "zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen." Eine solche Pflichtenübertragung führt allerdings nicht dazu, dass der Unternehmer von allen Pflichten befreit wird. Er behält die Verantwortung für die Aufsicht und Kontrolle und er muss dafür Sorge tragen, dass die übertragenen Pflichten auch wirklich umgesetzt werden (DGUV Regel 100-001).

### Wer ist "Unternehmer" und wem können die Unternehmerpflichten übertragen werden?

In der Regel ist bei kleinen Unternehmen der Unternehmer eine natürliche Person. Sofern es sich jedoch bei dem Unternehmen um eine juristische Person handelt, können als "Unternehmer" nur die gesetzlichen Vertreter, die vertretungsberechtigten Organmitglieder (Vorstand) bzw. vertretungsberechtigten Gesellschafter angesehen werden.

Sofern es in einem Unternehmen in Form einer juristischen Person mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen gibt (mehrere Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte Gesellschafter), wird es ausreichen, wenn eine dieser natürlichen Personen die Pflichten für den Arbeitsschutz wahrnimmt. Dabei kommt nur diejenige natürliche Person in Betracht, die aufgrund ihrer Qualifikation, ihrer Einbindung in den technischen oder organisatorischen Betriebsablauf und ihrer intern geregelten Befugnis zur Durchführung der im Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen dafür als geeignet erscheint. Führen z.B. ein kaufmännischer Geschäftsführer und eine dem Zweck des Unternehmens entsprechend ausgebildete Person eine GmbH, ist es sinnvoll, die Übertragung der Unternehmerpflichten an den fachlich qualifizierten Gesellschafter zu übertragen, da nur dieser wahrscheinlich die Arbeitsabläufe im Betrieb gestaltet und aufgrund seiner Berufsausbildung und Erfahrung in der Lage ist, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen.

Sofern ein Unternehmen aus mehreren selbstständigen Betrieben (z.B. Filialen) besteht, kann der Unternehmer (Inhaber sämtlicher Betriebe) seine Verpflichtungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht für alle dem Unternehmen angehörigen Betriebe erfüllen (eine Ausnahme ist nur für Filialen denkbar, die aufgrund der räumlichen Nähe tatsächlich alle durch den Unternehmer selbst geführt werden). Die Verpflichtung aus dem Arbeitssicherheitsgesetz und aus DGUV Vorschrift 2 muss jeweils für den einzelnen Betrieb, nicht für das Unternehmen als Ganzes erfüllt werden. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung muss für jeden Betrieb einzeln gewährleistet werden.

# Alternative bedarfsorientierte Betreuung gemäß DGUV Vorschrift 2 Anlage 3

Für die alternative bedarfsorientierte Betreuung gilt dementsprechend, dass nur der Unternehmer persönlich oder die Person mit Pflichtenübertragung von Unternehmerpflichten an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen darf.

Stand: 02/2018 Seite 4 von 4